

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis:

für Deutschland und Ostr.-Ungarn  
unmittelbar von der Geschäftsstelle  
bezogen

vierteljährlich 1,75 Mark,  
jährlich 6,75 Mark  
vorauszahlbar

Bestellungen nimmt ferner jede  
Postanstalt oder Buchhandlung zum  
Preis von 1,50 Mark vierteljährlich  
entgegen

Bezugspreis fürs Ausland  
jährlich 7,50 Mark vorauszahlbar

## Preise der Anzeigen:

die viergespaltene kleine Zeile oder  
deren Raum  
für Geschäfts- und vermischte An-  
zeigen 50 Pfg.,  
für Stellen-Angebote und Gesuche  
die Zeile 40 Pfg.  
Die ganze Seite (400 Zeilen zu 50 Pfg.)  
wird mit 150 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung  
erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Einzelne Nummern kosten 30 Pfg.  
Probenummern (aus überzähligen  
Beständen) werden auf Verlangen  
gratis und franko zugesandt

## Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Fernsprech-Anschluß  
Amt I, Nr. 2984

\* Verlag der Deutschen Uhrmacher-Zeitung Carl Marfels A.-G.  
Berlin SW, Zimmer-Strasse 8 \*

Telegramm-Adresse  
Marfels, Berlin, Zimmerstr. 8

XXIX. Jahrgang

\* Berlin, den 15. Oktober 1905 \*

Nummer 20

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

## Deutscher Uhrmacher-Bund

**S**itzung. Am 9. Oktober fand eine neue Sitzung des Geschäfts-führenden Ausschusses statt, an der die Herren Max Bergner, O. Fritz (in Firma F. L. Löbner), C. Marfels, A. Packbusch und W. Schultz teilnahmen. Entschuldigt fehlten die Herren W. Hennings (in Firma Johs. Hartmann), F. L. Löbner und A. Oppermann. Vor Eintritt in die Tagesordnung verlas der Vorsitzende eine große Anzahl von Zuschriften, in denen die Empfänger der Medaillen der Historischen Uhren-Ausstellung ihren Dank und ihre große Zufriedenheit mit der Ausführung der Medaille zum Ausdruck bringen.

**Zur Frage der Einbruchversicherung.** Die enorme Erschwerung der Versicherung gegen Einbruch, die durch die strengen Bestimmungen der Versicherungsgesellschaften für die Uhrmacher herbeigeführt worden ist, bildete den Gegenstand weiterer Zuschriften. Der Vorsitzende wurde beauftragt, eine Gesellschaft ausfindig zu machen, die durch kulantere Bedingungen ein ersprießlicheres Zusammenwirken mit den Uhrmachern ermöglichen würde. Auch ist ein Preisausschreiben ins Auge gefaßt für die Lösung der Aufgabe: Wie sichert sich der Uhrmacher am besten gegen Einbrüche?

**Doppelbesteuerung von Uhrmachern zur Handels- und Handwerkskammer.** Zu dieser von uns wiederholt behandelten Frage können wir jetzt maßgebende Gesichtspunkte mitteilen. Kollege D. in H. war mit dem vollen Betrage sowohl zur Handels-, wie zur Handwerkskammer-Steuer herangezogen und auf seine Beschwerde vom Regierungspräsidenten abgewiesen worden. Der Oberpräsident in Posen faßte die Sache aber etwas anders auf; er setzte den für die

Handwerkskammer geforderten Satz herab. In der Begründung heißt es: „Mit der Vorentscheidung war davon auszugehen, daß bei der Bemessung der Beiträge zu den Handwerkskammerkosten das Einkommen sowohl aus dem Handwerksbetrieb als Uhrmacher und Elektrotechniker, wie aus dem Verkauf nicht selbstgefertigter Uhren zu berücksichtigen ist, weil der Uhrmacher vor dem Verkauf der Uhren diese auf Grund seiner erlernten Fachkenntnisse prüfen und etwaige Mängel abstellen muß. Dagegen war das Einkommen aus dem Handel mit Gold- und Silberwaren außer Betracht zu lassen. Dieses wird auf etwa ein Viertel des Gesamteinkommens zu schätzen sein.“

Als nun Kollege D. sich auch an die Handelskammer wandte, um dort ebenfalls eine Herabsetzung zu erzielen, wurde er abgewiesen. Der Abweisung lag ein Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. Juni 1901 bei. Darin heißt es, daß gemischte Betriebe, in denen Handwerk und Handel vereinigt sind, eine Einheit darstellen, sodaß auch der ganze Betrieb zu den Kosten der Handelskammer beizutragen habe. Anders verhalte es sich dagegen mit der Beitragspflicht solcher gemischter Betriebe zu den Kosten der Handwerkskammer. Hier dürfe nur der „handwerksmäßige Teil“ herangezogen werden. Der Erlaß erkennt an, daß auf diese Weise eine Doppelbesteuerung nicht zu vermeiden sei; sie beschränke sich aber auf den handwerksmäßigen Teil und sei deshalb in der Regel nicht von großer finanzieller Tragweite. Immerhin liege hierin eine Unzuträglichkeit, deren Abstellung auf gesetzlichem Wege vom Ministerium vorbehalten wird.